

1. Ausfertigung

S A T Z U N G

über die
Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
der Gemeinde Schneckenhausen

vom 2. AUG. 1978

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, i.d.F. vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schneckenhausen in seiner Sitzung am 14.2.78 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierte Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegdecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschliesslich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß- und Fahrradweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern oder Wochenendgrundstücke, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist auf Grund einer eigenen Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (3) Die Benutzung der Wege als Reitwege ist nur insoweit zulässig, als dies in der Anlage gemäss § 1 Abs. 1 ausdrücklich vermerkt ist und die Verbandsgemeindeverwaltung diese Benutzung im Einzelfall erlaubt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Verbandsgemeindeverwaltung beschränkt werden.

Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangs- und Endpunkten deutlich kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- u. Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
 1. Die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschl. ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen; ausgenommen: Schleifen von Holz auf den Waldwegen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen
 10. Wegeflächen umzupflügen.

- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Verbandsgemeindeverwaltung die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.
- (4) Die Wegegrenzen sind zu beachten und dürfen nicht verändert werden.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Wer gegen die §§ 4, 5, 6, 7 Abs. 2 und 4 und § 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000,- DM geahndet werden.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 10

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffend, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

V e r z e i c h n i s

der in der Gemarkung der Gemeinde Schneckenhausen
bestehenden Feld- und Waldwege

Pl.-Nr.	Bezeichnung der Feldwege	Größe ha	Anfangspunkt	Endpunkt
226	Dachslöcherweg		Schneckenhausen	In der Flur
1626	Heidenkopfweg		Waldgewanne	Gem. Heiligenm.
1594	Hohlgewannerweg		Heidenkopfweg	Steinkopf
1571	Steidelbacherweg		Waldgewanne	Steinkopfweg
1497	Steinkopfweg		L 382	Staatswald
1238	Einspännigerfeldweg		Dachslöcher	L 382
1325	Löwendellerweg		Gem. Mehlbach	Stockfelder Wiesen
1338	Stockfelder		" "	" "
1298	Langgewannerweg		Löwendelle	Lehmenkaut
1137	Kapellengewannerweg		Lehmenkaut	Brunnenwiesen
1090	Streitwaldweg		Ersgrube	Streitwald
1202/2	Lehmenkaut		Gem. Mehlbach	L 382
919	Langwieserweg		Sonnenstraße	Gem. Mehlbach
938	Sauwoog		Gorhöfer Schlag	L 382
935/1	Sauwieserweg		L 382	Sauwieser Gewanne
869	Pfalzackerweg		Wiesental	Langwiesen
1022	Ziegelwoog		Gorhöfer Weg	Ziegelwoog
849/1	Baltesäckerweg		L 382	Breitwiese
761/1	Enzenberger Weg		L 382	Schneiderwiese
759/2	Stockwaldweg		Enzenberger Weg	Unterer Stockwald
698/1	vord. Einzenhoferweg		L 388	Enzenberger Weg
711/1	hint. "		L 388	" "
345/1	Rundkopfweg		Mühlstraße	Gem. Heiligenm.
314/3	Schulwieser Weg		Mühlstraße	L 388
388	Hundsbuckelweg		Hauswiesen	Schulwieserweg
380/2	Kleowieserweg		Schulwieserweg	Hauswiesen
296	Vord. Flurweg		Friedhof	Flurstraße
273	Unterer Flurweg		Dachslöcher	Horter Straße

Vermerk: Vorstehend aufgeführte Wege können ausnahmslos als Reitwege benutzt werden.